

## Amt der Wiener Landesregierung

7/SN-230/ME

MD-570-1 und 2/86

Wien, 8. April 1986

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
 mit dem das Weinwirtschafts-  
 gesetz aufgehoben sowie das  
 Weingesetz 1985 und das Bundes-  
 finanzgesetz 1986 geändert  
 werden;  
 Stellungnahme

Datum: 10. 4. 1986

Verteilt: 14. 4. 86 Sudle

An das  
 Präsidium des Nationalrates

Dr. Stohanzl

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25fach)Dr. Peischl  
Obersenatsrat



## Amt der Wiener Landesregierung

MD-570-1 und 2/86

Wien, 8. April 1986

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Weinwirtschafts-  
gesetz aufgehoben sowie das  
Weingesetz 1985 und das Bundes-  
finanzgesetz 1986 geändert  
werden;  
Stellungnahme

zu Zl. 12.601/04-12/86

An das  
Bundesministerium für Land-  
und Forstwirtschaft

Auf das do. Schreiben vom 25. Februar 1986 beeht sich das  
Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten  
Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Abschnitt II (Änderung des Weingesetzes 1985):Zu § 68c Abs. 3 lit. 4:

Das Land Wien spricht sich gegen eine Verpflichtung zur Fest-  
legung von Hektarhöchsterträgen als Voraussetzung für eine  
Förderung aus. Eine solche Maßnahme würde sich nur zugunsten  
des Absatzes von Qualitätswein auswirken, in Wien erfolgt  
aber die Vermarktung des Weines zu über 95 % im Buschenschank  
in Form von Tafelwein. Der Wiener Weinbau kämpft also nicht  
mit Absatzproblemen, die einer Lösung durch Hektarhöchster-  
träge bedürften. Eine Einschränkung der Flächenerträge würde  
vielmehr den Fortbestand der Wiener Weinbaubetriebe gefähr-  
den, wobei auch bemerkt wird, daß die Weinbauflächen in  
Wien ein wichtiger Bestandteil des Grüngürtels sind und zur  
Erhaltung der Lebensqualität der Stadtbewohner wesentlich  
beitragen.

- 2 -

Zu § 68c Abs. 4:

Die Länder haben sich allgemein gegen Junktimierungen ausgesprochen. Aus diesem Grund wird auch die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Junktimierung von Bundes- und Landesförderung abgelehnt.

Zu § 68c Abs. 7:

Es wird angeregt, den Begriff "sachlich in Betracht kommende Rechtsträger" näher zu umschreiben oder anzuführen, welche Rechtsträger gemeint sind (Länder, Kammern etc.).

Für den Fall, daß daran gedacht ist, die Abwicklung von Förderungen den Ländern zu übertragen, müßte eine die Grenzen der Leistungsfähigkeit der Länder nicht überschreitende Regelung über die Tragung des erforderlichen Aufwandes getroffen werden.

Zu § 68d Abs. 1 Z 3:

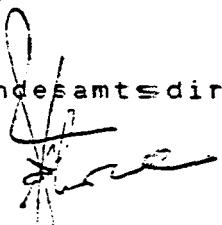
Es wird angeregt, bei der Rückzahlung des Förderungszuschusses an den Durchschnittszinsfuß anzuknüpfen.

Zu § 68f:

Eine Regelung über die Bestellung von Ersatzmitgliedern für die Beiratsmitglieder erscheint wünschenswert.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

  
Dr. Peischl  
Obersenatsrat